

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

114 (19.8.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und öfter 10fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 114. 115.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [19. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

39ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß.)

Diskussion der zwei Berichte des Abg. Welcker über die provisorischen Gesetze. Wir haben den ersten Bericht als Nr. 24 und 25 des ersten Abonnements, den zweiten als Beilage zu Nr. 104 dieses Blattes unsern Lesern mitgetheilt. Die heutigen Verhandlungen können wir vor der Hand nur in ihren allgemeinsten Umrissen geben, da bei den täglichen Sitzungen es nicht möglich ist, ausführliche Berichte Tag für Tag zu erstatten: wir behalten uns vor, einzelne Partien nachzutragen, sobald uns Zeit dazu vergönnt seyn wird.

Hecker beginnt mit einigen allgemeinen Betrachtungen über die Natur der Verordnungen und Gesetze, so wie über die hierauf bezüglichen Rechte der Regierung und der Kammern, und findet unter den reklamierten Gesetzen mehrere, wobei die Regierung die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe. Endlich bedauert er, daß von den im Jahre 1840 reklamierten Gesetzen keines vorgelegt worden sei. Es gebe keine wichtigere Aufgabe einer wachsamten Volkskammer, als das verfassungsmäßige Recht ihrer Mitwirkung bei der Gesetzgebung ungeschmälert zu erhalten.

Welcker glaubt, daß die ganze Kammer die Ansichten des Redners über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes theilen werde.

Böhme. Es war ein Erfolg der Reklamationen von 1840 nicht zu erwarten, da die Kammer den Weg nicht eingehalten hat, den die Verfassung vorschreibt, nämlich den Weg der Beschwerdeführung.

Weller entgegnet, daß der angedeutete Weg das Recht der zweiten Kammer in Bezug auf solche Reklamationen zernichten und der Regierung das Mittel in die Hand geben würde, mit der ersten Kammer allein Alles durchzusetzen, was sie wolle, indem sie das bestehende Recht, welches nach der Verfassung nur mit Zustimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung geändert werden darf, durch Verordnungen ändere, mit der Gewißheit, daß eine Beschwerde der zweiten Kammer von der ersten Kammer verworfen werden würde.

Schaff. Wenn die Verfassung das wirklich sagte, was der Hr. Abgeordnete sie sagen läßt, dann wäre das Recht der Kammer sehr ausgedehnt, es wüßte dann Niemand, wer eigentlich die Gesetze zu geben hat. Alle Verordnungen, die im Regierungsblatt erscheinen, seien aber bindend für die Staatsangehörigen. Nach der Verfassung bleibt zur Reklamation von Verordnungen, welche gesetzliche Bestimmungen enthalten, kein anderer Weg, als die

Vorstellung, Beschwerde und Anklage in Verbindung mit der ersten Kammer. — Das bestehende Recht soll allerdings bleiben, bis es auf verfassungsmäßige Weise geändert wird; aber wenn eine Kammer allein darüber zu entscheiden hätte, wo die Regierung in dieser Hinsicht zu weit gegangen sei, so stünde sie über der andern und über dem Staatsoberhaupt.

Hecker entgegnet unter Andern, daß Verordnungen, welche von der Kammer reklamiert, aber von der Regierung nicht vorgelegt worden sind, von den Gerichten nicht als gültige Vorschriften erkannt und auch von den Staatsbürgern nichts als solche angesehen werden können.

Geh. Ref. Eichrodt verwahrt sich gegen die Behauptung, daß es dem Richter oder dem Staatsbürger zustehe, eine Verordnung nicht für gültig zu halten, wenn sie die ständische Zustimmung nicht erhalten habe. Er gibt zwar zu, daß Gesetze nur mit Zustimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung erlassen werden dürfen. Allein die Regierung hat das Recht, Verordnungen zu machen, und eine Kammer allein hat nicht das Recht ihr die Behauptung entgegen zu setzen, daß sie ihren Wirkungsbereich überschritten habe. Es gibt dafür nur den Weg der Beschwerde, gemeinschaftlich mit der andern Kammer. Der Hr. Redner beruft sich auf S. 67 der Verfassung, worin es heißt: „Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie (die Kammern) ihr Zustimmungsgrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ — Hier sei von gegründeten Beschwerden die Rede; der Maßstab der Begründung liege aber nur darin, daß beide Kammern gleicher Ansicht sind. Die Regierung kann und wird nur auf solche Reklamationen Rücksicht nehmen, welche von beiden Kammern an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gebracht werden.

Hiermit wird die allgemeine Diskussion geschlossen und zu den einzelnen Verordnungen übergegangen, welche die Kommission zur Vorlage an die Kammer begehrt.

Im ersten Bericht (Nr. 24 und 25 des ersten Abonnements) werden reklamiert: 1) Die Verordnung, den Besuch der Gewerbschulen betr., vom 7. November 1840, verkündet im Regierungsblatt Nr. 37. Diese Verordnung enthält namentlich S. 5 und 6 Zwangsbestimmungen über den Besuch der Gewerbschulen und über die Aufnahme der Gesellen, über ihre Aufnahmefähigkeit und über die Rechte der Meister, Gesellen aufzunehmen, und zugleich nicht unbedeutende Strafandrohungen, insbesondere auch Bestimmungen, welche theilweise das Gesetz über die Wanderschaft der Kunstgenossen vom 9. Februar 1808 verändern.

Geh. Ref. Eichrodt führt aus, daß die Verordnung über die Volksschulen von der Kammer nicht reklamirt worden sei; wäre dies aber auch geschehen, so würde doch eine Reklamation der Verordnung über die Gewerbschulen aller Begründung entbehren, da dieselbe lediglich eine Vollzugsverordnung gesetzlicher Bestimmungen sei, welche schon in den Organisationsedikten bestehen.

Böhme und Wegel, als Mitglieder der Minorität in der Kommission, schließen sich der Ansicht an, daß durch diese Verordnung das ständische Zustimmungrecht nicht einträchtig sei, indem es sich hier von einer bloßen Polizeiverordnung handle. Böhme bezieht sich hierbei auf die von dem Abg. Sander früher schon ausgesprochene Ansicht, daß Schulverordnungen nicht vor das Forum der Kammer gehören, was der Abg. Blas bestätigt.

Welker entgegnet, daß die Bestimmungen des Organisationsedikts nicht auf die Gewerbschulen passen, welche erst später errichtet worden sind. Es geht nicht an, daß die Zustände vor der Verfassung, wo das Recht der Gesetzgebung ausschließlich in den Händen der Regierung lag, als Norm für die jetzige Zeit angeführt werden, wo wir eine Verfassung haben, welche den Ständen das Recht der Mitwirkung einräumt. Die Verordnung enthalte Bestimmungen, welche nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden können; der Antrag der Kommission sei daher hinlänglich begründet.

Sander bemerkt, daß er über die Frage, in wie weit Verordnungen über den Unterricht zur Vorlage an die Kammer zu verlangen seien, allerdings mit manchen Ansichten seiner Freunde im Widerspruch stehe. Er erkenne der Kammer nicht das Recht zu, zu bestimmen, in welchen Gegenständen ein badischer Staatsbürger zu unterrichten sei. Allein er erkenne es auch der Regierung nicht zu. Es gibt natürliche Rechte des Menschen, in welche der Staat nicht eingreifen darf. Dahin gehört das Recht eines Jeden, sich unterrichten zu lassen in was und wo er will. Dagegen hat der Redner nichts gegen die Reklamation einer Verordnung, welche Zwangsbestimmungen enthält. Besteht darüber einer Gesetz, worüber er im Augenblick keine Gewißheit hat, dann ist er der Meinung, daß man nicht die Vollzugsverordnung reklamiren sollte, sondern daß das Gesetz aufgehoben gehört. Er verläßt sich übrigens auf die Ausführung des Berichts und tritt dem Antrag bei.

Der Antrag der Kommission: obige Verfügung, so ferne es die hohe Regierung nicht vorziehen sollte, dieselbe alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, zur ständischen Zustimmung zu reklamiren — wird mit 27 gegen 26 Stimmen angenommen.

2) Die Verordnung, die Privatlehranstalten betreffend, vom 7. November 1840, ebenfalls verkündet im Regierungsblatt Nr. 37.

Der Bericht sagt hierüber: „Diese Verordnung bestimmt, daß keine Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, selbst kein Privatpensionat, in welchem Kinder verschiedener Familien zum Zweck der Erziehung aufgenommen werden, ohne Staatsgenehmigung errichtet und verlegt werden dürfe, wobei die Concession der Errichtung vom Ministerium des Innern, die der Verlegung von anderen untergeordneten Aufsichtsbehörden ausgehen sollen. Die Verordnung macht ebenso den Lehrplan, das Lokal und die Einrichtung dieser Anstalten von den Staatsbehörden, ja selbst die Aufnahme jedes Privatlehrers, sowie die Concession für den Unternehmer von Staatsprüfungen und

Entscheidungen „über Sittlichkeit, Würdigkeit und Befähigung“ abhängig. Sie unterstellt diese Privatanstalten nicht bloß fortdauernden, in alle inneren Verhältnisse eingreifenden Staatsaufsichtsrechten und Inspectionen, für welche nirgends eine Grenze bestimmt wird; sie bestimmt auch allgemeine Staatsprüfungen der Zöglinge auf Kosten der Unternehmer. Sie bestimmt nicht bloß eine Aufhebung dieser Privatlehranstalten und der Concession zu denselben durch eine nur im Gesetzgebungswege mögliche Anwendung der Strafbestimmungen in §. 53 und 54 des Volksschulgesetzes auf dieselben, sondern begründet auch noch außerdem das Recht der Staatsbehörden, und zwar nicht einmal der höchsten, solche reine Privatanstalten, also Lebensberuf und Unterhalt der Unternehmer und Lehrer, und solche vielleicht vielen Familienvätern höchst erwünschte, selbst den Bürgern des Orts vortheilhafte Einrichtungen zu vernichten. Es ist gestattet, sie nach so vagen, vieldeutigen Bestimmungen zu vernichten, wie nach unseren bestehenden Gesetzen selbst die vom Staat für bloß öffentliche Zwecke geschaffenen und vom Staat bezahlten öffentlichen Anstalten und Aemter selbst von unseren höchsten Staatsbehörden nicht vernichtet und genommen werden dürfen. So soll solche Vernichtung schon eintreten, wenn sich ein Unternehmer „grober Nachlässigkeit in Bezug auf den Unterricht oder Nichtbeachtung der von der Schulbehörde getroffenen Anordnungen, vorheriger Warnung ungeachtet, schuldig macht.“ Auch nicht unbedeutende Geldstrafen sind schon für jede Contravention gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden angedroht, und selbst die letztern können schon provisorisch die Lehranstalt oder das Pensionat schließen lassen, d. h. oftmals es vernichten. — Nach den Worten der Verordnung ist alle durch sie gegebene Einmischungsgewalt schon begründet für die Familien-erziehung, die ein Vater seinen eigenen Kindern gibt, sobald er ein fremdes Kind in das Haus nimmt und mit unterrichtet. Selbst der von ihm erwählte Gehülfe oder Hauslehrer untersteht alsdann ebenfalls der Staatsprüfung, der Staatsanstellungs- und Absetzungsgewalt. In Beziehung auf die Annahme eines Hauslehrers oder das Rectionengeben eines Privatlehrers bloß für die eigenen Kinder bestimmt die Verordnung freilich noch nichts. Allein ganz nach demselben Princip, daß alle ihre übrigen, die Privatfreiheit beschränkenden Bestimmungen bloß auf dem Verordnungswege eingeführt werden dürften, könnte ja nach dem Beispiele mehrerer Staaten, die übrigens am wenigsten für einen verfassungsmäßigen Staat als Muster dienen sollten, auch in dieser Beziehung die Privatfreiheit auf eine höchst fränkende verlegende und gefährliche Weise durch eine einseitige Ministerialverfügung zerstört werden.“

Nach einer ausführlichen Begründung wird der Antrag gestellt, diese Ministerialverordnung zur ständischen Zustimmung zu reklamiren.

Geh. Ref. Eichrodt gibt zu, daß der Staat die Errichtung von Privatlehranstalten nicht verbieten könne; dagegen stehe ihm das Oberaufsichtsrecht zu und er habe die Pflicht, fortwährend in Kenntniß von ihrer Wirksamkeit und dem Benehmen der Lehrer zu bleiben. Schon das Volksschulgesetz sanctionirt dieses Oberaufsichtsrecht des Staates in den §§. 11 und 17. Die Verordnung, um welche es sich handelt, bestimmt lediglich den Vollzug dieser Gesetzesstellen. Sie setzt fest, daß solche Anstalten ohne Staatsurlaubniß nicht errichtet und nicht verlegt werden dürfen. Der Unternehmer betrachtet in der Regel

seine Anstalt als Erwerbsmittel, als Spekulation. Sein Gesuch ist daher nicht anders anzusehen, als ein Gesuch um Ertheilung einer Gewerbsconcession. Der Staat setzt für die Errichtung nur solche beschränkende Bedingungen fest, welche im Interesse der Anstalten selbst und der Zöglinge liegen. Dazu gehört auch, daß die Lehrer ihre Befähigung nachweisen, daß Prüfungen statt finden, daß Strafen festgesetzt werden, wenn sich die Unternehmer den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörden entziehen, daß endlich die Concession zurückgezogen werde (aber nur nach ganz bestimmten Normen), wenn sie mißbraucht wird. In all diesen Bestimmungen liegt keine Ueberschreitung der Staatspolizeigewalt. Sie sind nothwendig, und werden nicht getadelt werden können, wenn man die traurigen Erfahrungen bedenkt, welche man in England, Amerika u. a., wo sich der Staat wenig um diese Anstalten kümmert, gemacht hat.

Böhme und Wegel stellen den Antrag, die Verordnung nicht zu reklamiren, wofür sich auch Jungmanns erklärt.

Sander stimmt für den Antrag der Kommission, indem das Aufsichtsrecht, welches er nicht bestreitet, doch nicht so weit gehe, die Errichtung solcher Anstalten lediglich von der Erlaubniß der Behörden abhängig zu machen. Er vergleicht das Recht, Lehranstalten zu errichten, mit dem Vereinsrecht, welches wir haben, und wonach der Staat erst dann gegen einen Verein einschreiten darf, wenn er die Zwecke desselben als verwerflich oder gefährlich erkennt.

Mathy. Mit der Ausführung des Berichtes bin ich ganz einverstanden und eben so mit dem Antrage der Kommission. Das Recht der Oberaufsicht bestreite ich dem Staate keineswegs, aber etwas anderes ist: Aufsicht üben, und etwas anderes, die Errichtung einer Anstalt lediglich von dem Belieben der Polizei abhängig machen. Wenn man diese Institute als Gewerbsunternehmungen betrachten will, so folgt daraus noch nicht, daß sie in dieselbe Klasse der Gewerbe gehören, welche zu ihrer Ausübung einer Concession von Seiten des Staates bedürfen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die Bedingungen zur Errichtung und Fortführung von Privatlehranstalten durch ein Gesetz festgestellt werden sollten, so daß Jeder, welcher den Besitz der gesetzlichen Eigenschaften, hinsichtlich der Befähigung u. s. w. nachweist, an keine weitere Erlaubniß mehr gebunden seyn, sondern innerhalb der gesetzlichen Schranken, welche zugleich angeben, in welcher Weise der Staat sein Aufsichtsrecht übt, sich frei bewegen dürfen. Ich bin kein besonderer Freund von Privatanstalten dieser Art; eine nur halb gut eingerichtete öffentliche Schule ist mir lieber, als ein ganz gut eingerichtetes Institut. Allein wir erhalten sicher die schlechteste Art derselben, wenn wir sie ganz dem Belieben der Polizei unterstellen. Alsdann fehlt nichts mehr, als daß wir die Lehrer, wie in Rußland, in Uniform stecken und ihnen den Stock in die Hand geben, damit die Kinder frühzeitig an Furcht vor diesen Dingen gewöhnt und zu Wohldienern erzogen werden.

Platz spricht sich für die Staatserlaubnis aus, welche nicht aus bloßer Laune vorenthalten werde; er hat keine Besorgnisse vor reaktionären Bestrebungen auf dem Felde der Erziehung, wo die öffentliche Meinung in Deutschland entscheidendes Gewicht habe. Schranken gegen Mißbrauch aber seien nothwendig.

Mathy. Das Gesetz soll die Schranken ziehen, nicht die Polizei.

Welker bemerkt, daß die ganze gebildete Welt sich wundern werde, wenn die badische Kammer sich gegen die Freiheit des Unterrichts aussprechen würde, die allgemein als die Lebensbedingung einer tüchtigen Erziehung anerkannt sei; wenn man eine Verordnung genehmigen würde, welche den kleinen Rest, den wir von dieser Freiheit haben, uns noch zu entziehen drohe. Man möge auch im ökonomischen Interesse bedenken, wie viele Söhne aus Baden in die Institute der Schweiz gehen, weil unter den bei uns bestehenden Beschränkungen, wo die Behörden sogar den Lehrplan zu bestimmen haben, keine guten Anstalten aufkommen können. Was wäre aus der trefflichen Anstalt von Pestalozzi geworden, wenn sein Lehrplan der Staatsgenehmigung bedurft hätte? Weder die Schul- noch die Kirchenbehörden würden ihn genehmigt haben und die segensreiche Anstalt wäre nie in das Leben getreten.

Zittel wundert sich über die Verschiedenheit der Meinungen hinsichtlich dieses Gegenstandes; als die Verordnung erschien, wurde sie im ganzen Lande als eine Wohlthat betrachtet, weil nur auf diesem Wege den heillosen Prellereien entgegen gewirkt werden konnte. Beseitigt man die Verordnung, so ist das Schulgesetz auf jede Weise zu umgehen. Gegen die Reklamation der Verordnung zur ständischen Berathung hat der Redner übrigens nichts zu erinnern.

Der Antrag der Kommission wird mit 27 gegen 25 Stimmen angenommen.

Am Schlusse der Sitzung werden zur Verstärkung der Petitionskommission gewählt: die Abgeord. Baum und Hecker, jeder mit 27 Stimmen. Böhme erhielt 22, v. Neubronn 18 Stimmen.

40ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 18. August. Präsident: Bekk. — Regierungskommission: Geh. Ref. Eichrodt.

Petitionen wurden übergeben: vom Abg. Zittel, eine Petition der Weinwirthe aus dem Amtsbezirke Ettenheim, Aufhebung des Ohmgeldes von dem in die eigene Haushaltung nöthigen Weine betreffend. Vom Abg. Vogelmann a) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Wertheim, Ablösung der Schafweiderechtigkeiten betr.; b) eine Petition derselben Gemeinden, Ablösung alter Abgaben betr. Vom Abg. Schaaff, eine Petition des Handelsstandes in Eberbach, Abschaffung des Hausirhandels betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Petitionsberichten. Leiblein berichtet: 1) Ueber die Bitte des H. Reinbold in Baden, Selbsthilfe bei Entwendungen betreffend. — Tagesordnung. 2) Zur Bitte der Gemeinde Niedöschingen, um Vorlage eines Gesetzes, die Allodifikation von Erblehen betreffend. Die Kommission würde den Antrag stellen, die Petition als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen; allein da der Schluß des Landtags bevorsteht, so beschränkt sie sich auf Wiederholung des Antrags von 1840, die Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Welke. Ich unterstütze den Antrag der Kommission, indem ich aus eigener Erfahrung die drückenden Verhält-

nisse des Lehenwesens kenne. Das Drückende dieses Lehenwesens besteht nicht nur allein darin, daß die Besitzer der Lehengüter wegen der in neuerer Zeit theils in Folge der Verschuldungen, theils in Folge der bei jeweiligen Erbtheilungen häufiger vorkommenden Stücktheilungen sich vermehrenden Besitzveränderungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren so viel an Ehrschag bezahlen müssen, als der Werth der Güter beträgt; sondern es besteht das Drückende der Lehenverhältnisse auch darin, daß die Besitzer von Lehengütern, wenn sie solche veräußern wollen, jedesmal die Einwilligung des Lehenherrn nachsuchen müssen, deren Ertheilung dann oft dazu benützt wird, um dem Lehenbesitzer eine nicht schuldige Abgabe oder Gebühr abzunöthigen. Es wird nämlich die Consensertheilung an die Bedingung geknüpft, daß der Lehenbesitzer ein großes Consensgeld an den Lehenherrn bezahle, und dieses muß dann der Lehenbesitzer, wenn es auch noch so ungerecht ist, bezahlen, oder deshalb Jahre lang Prozesse führen. Ich wünsche daher, daß die Regierung diesem Uebelstande durch baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs abzuhelfen suche.

Serbel. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Erblehenverhältniß sehr drückend und ein Gesetz zur Abhülfe sehr wünschenswerth ist. Das Lehenverhältniß hindert nicht nur am Verkauf, sondern auch an Kapitalaufnahmen. Die Ablösung aber wird sehr erschwert. Mit Vergnügen würde es aufgenommen werden, wenn die Regierung von ihrer Initiative Gebrauch machen würde, um die Ablösung zu erleichtern.

Geh. Ref. Eichrodt macht auf die Schwierigkeiten solcher Ablösungsgesetze aufmerksam, weshalb es der Regierung erwünscht seyn werde, wenn auf dem nächsten Landtage, da der gegenwärtige seinem Ende nahe, ein Mitglied eine Motion begründe, damit die Regierung die Ansichten beider Kammern über diesen Gegenstand vernehme.

Serbel bemerkt, daß es sich nur um Eröffnung der Ablösung handle, wozu die Materialien bei der Regierung hinreichend vorhanden seien. Jungmanns und Schaaff äußern sich noch über diesen Gegenstand, worauf der Antrag der Kommission einstimmig angenommen wird.

3) Beschwerde von 63 Bürgern von Bettmaringen, Amts Bonndorf, die Benutzung ihrer Waldungen betreffend. Die Petenten haben sich noch bei keiner höheren Behörde als dem Forstamte beschwert. — Tagesordnung.

Posselt berichtet 1) über die Bitte der Wittve des Landchirurgen und Bürgermeisters Bätth in Kilsheim, Amts Tauberbischofsheim, Erhöhung ihres Wittwengehaltes betreffend. Die Kommission findet den Anspruch an den Staat nicht gegründet, und verweist die Petentin auf ein Gesuch an die betreffende Stelle um Unterstützung aus dem Gratialfond. — Tagesordnung.

2) Zur Bitte des Schlossermeisters Melchior Seeber zu Hardheim, Entschädigung wegen Räumung seines Hofes betreffend. Da das Gesuch nicht enthört ist, geht der Antrag auf Tagesordnung.

Bissing. 1) Zur Bitte des Sebastian Schäfer in Neuthart, wegen gesetzwidrigen Verfahrens bei einer gegen ihn vollzogenen Saut. Da es sich um eine Justizsache handelt, wird die Tagesordnung beschlossen.

2) Zur Bitte der Gemeinden Muckenthal u. a. Die Auflösung der Gemeinde Kineck, Amts Mosbach, betreffend. Der Gegenstand ist schon auf früheren Landtagen gründlich erwogen worden. Der Antrag geht, wie früher,

auf Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Schaaff. Keine Gemeinde sei in so trostloser Lage, wie Kineck; die Bewohner seien sich selbst und ihrer Umgebung zur Last; aller Schwierigkeiten ungeachtet, müsse hier geholfen werden. Die von der Kommission angebotenen Vorschläge verdienen alle Erwägung. Weisungen an das Amt, die Bursche zum Dienen anzuhalten, die Ortspolizei streng zu handhaben, seien leicht gegeben, aber schwer zu vollziehen. Es sei grausam, wenn man gegen diese Feld- und Waldrevler, die dazu aus Noth gezwungen sind, die Gesetze streng hanthabe. Die hohe Regierung möge daher den Bewohnern Gelegenheit verschaffen, auf ordentlichem Wege ihre Nahrung zu gewinnen. Ein solches Mittel wäre die Ausführung der Straßen, die dort schon lang für nothwendig erkannt sind.

Bissing glaubt, daß der Straßenbau wohl nicht ausreichen werde, bei einer Bevölkerung von Musikanten und Kesselsäckern.

Nettig hat bei einer Gemeinde im Seckreise dieselbe Erfahrung gemacht, wie der Abg. Schaaff bei Kineck. Es sei schwer, anzugeben, auf welche Weise geholfen werden könne. Zwei Vorschläge hält er für beachtenswerth. Entweder einen Unterthmer zur Anlage einer Fabrik zu ernuntern, besonders um die Kinder nach und nach an das Arbeiten zu gewöhnen; oder im Ort selbst eine Staatspolizeistelle zu errichten, da der Ortsvorsteher in einer solchen Gemeinde in der Regel die Polizei nicht gehörig handhaben wolle oder könne. Ein tüchtiger Mann könne denen, die arbeiten wollen, als Schutz und Mittelpunkt dienen.

Gottschalk. Dieser Gegenstand mahne ihn an den Schwarzwald, der ebenfalls auf kahle Felsen angewiesen ist, aber sich durch Industrie und Thätigkeit zu helfen wisse. Hier ist wieder ein Anlaß, die Regierung anzugehen, solche Gegenden, die nicht vom Boden ihre Nahrung ziehen, durch Arbeit zu begünstigen. Der Eisenbahnbau und Straßenanlagen können solchen Leuten Verdienst geben, und wenn man die Summen, die im Frieden für den Krieg ausgegeben werden, für solche Unternehmungen verwendete, so könnte vieles ausgeführt und den Leuten geholfen werden.

Jungmanns. Es seien hier 500 Menschen, ohne Boden, von dem sie sich nähren können, meist auch ohne Willen zur Arbeit. Wollte man eine Polizeistelle errichten, so müßte man dem Beamten zwei Brigaden Gendarmerie beigegeben; neulich habe erst ein Kampf dieser Leute gegen Gendarmen statt gefunden, wobei diese den Kürzern zogen. Ein Mittel wäre Beförderung der Auswanderung mit Nachhülfe des Staats. Ein anderes werde jetzt versucht, indem man Mittel aus einem Fond verwende, um junge Leute aus dem Orte erziehen zu lassen, und dadurch eine bessere Zukunft vorzubereiten. Er wünscht die Petition dem Staatsministerium in dem Sinne zu überweisen, daß dasselbe die Mittel zur Auflösung der Gemeinde Kineck erwäge.

Hecker theilt die Ansichten des Abg. Jungmanns und glaubt, daß nur durch Auswanderung und die strengste Aufsicht auf die Kinecker Jugend, damit sie die Lust an dem Zigeunerleben verliere, geholfen werden könne.

Geh. Ref. Eichrodt. Es ist der Regierung immer angenehm, die Ansichten über die Mittel zu vernehmen, wie dieser armen Gemeinde zu helfen sei. Allein die hier vorgetragenen

Mittel werden wenig anzuwenden seyn. Dem besten derselben, der Auswanderung, steht der Widerwille der Gemeindeglieder entgegen und eben so das Widerstreben der petitionirenden Gemeinden, einzelne Familien aus Rineck unter sich aufzunehmen, welches doch das Beste wäre; der Staat würde dann solche Familien unterstützen. Die Regierung werde übrigens das Mögliche thun, um zu helfen.

Schaff entgegnet dem Abg. **Gottschalk**, daß die Rinecker auswärtig nicht so gern aufgenommen werden, wie die fleißigen Schwarzwälder. Jene müssen sogar ihren Heimathsort verläugnen, sonst werden sie im nächsten Ort auf dem Schub zurückgebracht.

Gottschalk. Es scheint den Rineckern noch nie schlimm gegangen zu seyn, sonst würden sie sich schon zur Arbeit bequemen. Aus dem tiefsten Schwarzwalde seien Leute bis Colmar gegangen, um bei der Eisenbahn Arbeit zu finden.

Mördes sieht kein anderes Mittel, als das vom Hrn. Regierungskommissär angegebene, um hier zu helfen, nämlich die Vertheilung der Bewohner in die umliegenden Dörtschaften, welche in ihrem eigenen Interesse den Widerwillen gegen die Aufnahme überwinden sollten.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

3) Zur Beschwerde des Schlossermeisters J. G. Strub von Schopfheim, Mißbrauch von Amtsgewalt betr. Die Eingabe enthält aber eigentlich den Wunsch auf Einführung der Schiedsgerichte, und der Zweck der Petition wird durch den Antrag des Abg. **Welker** auf Einführung von Schiedsgerichten erreicht werden. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

4) Zur Bitte des Ambrosius Stiegeler, Wegnahme seines älterlichen Gutes betr. Die Bitte ist schon auf früheren Landtagen behandelt und jedesmal zur Tagesordnung geschritten worden, was auch diesmal wieder geschieht.

Leiblein. 1) Beschwerde des Moriz Weil von Randegg, wegen Immobilienaccis-Ansatz. Die Vorstellung betrifft die sogenannten Gütererlöskäufe, wofür früher kein Accis erhoben, die Erhebung aber durch eine Verfügung des Großh. Finanzministeriums vom 1. Dezember 1838 angeordnet wurde. Schon auf dem Landtage von 1839 wurde die Vorlage dieser Verfügung, weil sie Eingriffe in die Gesetzgebung enthalte, von dem Abg. **Aischbach** verlangt. Der Regierungskommissär **Regenauer** erläuterte, daß nach einer abändernden Staatsministerial-Verfügung nur bei wirklichen Eigenthumsveränderungen die Abgabe erhoben werden soll. Dagegen habe die Großh. Steuerdirektion die Erhebung der Accise von allen solchen Käufen auf 10 Jahre rückwärts angeordnet, die Rekurse seien von dem Finanzministerium verworfen worden. Die Petition verlangt Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 1. Dezember 1838 und Rückersatz der hiernach bezahlten Accise. Die Kommission erkennt in der Verfügung des Finanzministeriums keine dem Gesetz widerstrebende Maßregel, da sie die Erhebung der Abgabe nur bei wirklichen Eigenthumsänderungen anordnet und trägt auf Tagesordnung an, mit dem Anhange, daß es den Petenten überlassen bleibe, bei dem Großh. Staatsministerium eine Rechtsverlegung, wenn sie eine solche behaupten können, zu begründen. Zwei weitere Petitionen in demselben Betreff, jedoch spezielle Thatfachen und aktenmäßige Belege enthaltend, werden wegen Mangel der Enthörung durch das Großh. Staatsministerium und aus den bei der vorigen Petition geltenden Gründen ebenfalls zur Tagesordnung beantragt.

Vassermann erhebt sich gegen die Bemerkung, daß

eine Enthörung auch dann nicht nachgewiesen sei, wenn der Refurs an das Staatsministerium als unzulässig erklärt wird. Uebrigens erkennt er in dieser Sachlage einen neuen Beweis, wie nöthig die Abschaffung der Kaufaccise sei; auch scheint durch die Art der Erhebung eine doppelte Besteuerung vorzuliegen, es bleibe daher zu erwägen, ob die Petition nicht an das Staatsministerium zu überweisen sei.

Leiblein entgegnet auf die Frage, wegen der Enthörung, daß darüber schon lange ein Streit in der Kammer bestehe.

Mördes. Es handle sich hier nicht um die Gesinnung, womit solche Käufe geschlossen werden, sondern um die Regel des Rechtes. Der erste Anstand gegen die Zulässigkeit sei durch die Bemerkung des Abg. **Vassermann** schon größtentheils erledigt. Die Kontroverse über die Enthörung sei aber in dem vorliegenden Falle unpraktisch. Denn die Petenten hätten sich meist schon an das Großherzogth. Staatsministerium gewendet, also ist die Zulässigkeit in formeller Hinsicht entschieden. Auf dem vorigen Landtag sei schon nachgewiesen worden, daß die Sache eine öffentlich rechtliche Seite habe; ein Gerichtshof habe schon erkannt, daß in einem solchen Falle, nach Lage der Thatfachen, ein Güterkauf nicht stattgefunden habe; dennoch habe die Finanzbehörde die Erhebung der Accise angeordnet. Der Redner hält diesen Konflikt zwischen den Gerichten und dem Fiskus jedenfalls für einen großen Mißstand. Er beanstandet die generelle Verfügung des Finanzministeriums nicht; allein es gehe nicht an, auf eine einzelne Entscheidung hin die Erhebung der Gebühr auf zehn Jahre rückwärts anzuordnen. Der Redner entwickelt die hier obwaltenden Rechtsverhältnisse und trägt darauf an, die Petition zu geeigneter Berücksichtigung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Welte unterstützt diesen Antrag in ausführlichem Vortrage.

Die Abg. **Jungmanns**, **Hecker**, **Kettig**, welche beide die Nachtheile dieser wucherlichen und verderblichen Industrie der Gütererlöskäufe sehr gut schildern, **Mördes**, **Baag**, **Welte**, **Vassermann**, **Serbel**, **Bissing**, **Posselt**, **Bekk** (welcher den Vorsitz an den ersten Vizepräsidenten **Vader** abtritt), **Leiblein** und der Hr. Regierungskommissär sprechen noch über diesen Gegenstand, worauf der Antrag des Abg. **Mördes** verworfen und der Antrag der Kommission auf Tagesordnung angenommen wird.

Bannwarth. 1) Zur Bitte des J. A. Schönberger, um Beschleunigung eines langwierigen Prozesses. — Tagesordnung. 2) Zur Bitte der Gemeinden Ober- und Unterleuzkirch, eine erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen betreffend. Der Antrag geht auf Tagesordnung.

Gottschalk. Die Gemeinden werden oft durch Leute, die sie aufnehmen müssen, in eine fatale Lage versetzt. Man sollte in Bezug auf die beizubringenden Zeugnisse etwas sorgfältiger seyn und desfallige Rekurse genauer prüfen. Es stoße den Gemeinden oft großer Nachtheil zu, wenn sie Leute aufnehmen müssen, die ihnen dann bald zur Last fallen.

Sch. Ref. Eichrodt bemerkt, daß die Rekurse genau erwogen werden, und wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht hinlänglich nachgewiesen sind, werden die Gesuche abgewiesen.

Jungmanns. In den meisten Fällen behaupten die Gemeinden, die Nachsuchenden befäßen nicht das geforderte

Vermögen. Sie begehen aber den Fehler, sich auf bloße Behauptungen, ohne nähere Begründung zu beschränken. Die Staatsbehörden müssen zwischen der Engbergigkeit der Gemeinden, welche gern Fremde zurückweisen und zwischen dem Einzelnen, der die gesetzlichen Bedingungen nachweist, entscheiden.

Zörgler klagt ebenfalls über die Scheinzeugnisse, womit Vermögen nachgewiesen wird, welches der Nachsuchende nicht besitzt.

Geh. Ref. Eichrodt. Es werden jetzt immer bei Zweifelsfällen glaubhafte Nachweisungen verlangt.

Bannwarth bemerkt, daß den Rekursen in Bürgerannahmsfällen bei den Kreisregierungen große Aufmerksamkeit geschenkt werde. Dagegen verfahren in der Regel die Bürgermeister sehr leichtfertig bei Ausstellung von Vermögenszeugnissen für Leute, die sie gern vom Halse haben.

Wagner bestätigt beides aus seinen Erfahrungen und wünscht, daß Vorbeuge gegen solche Mißbräuche bei Ausstellung von Zeugnissen getroffen werden möchte.

Geh. Ref. Eichrodt bemerkt, daß die Gemeindeordnung auch Strafen gegen Mißbräuche bei Ausstellung unrichtiger Zeugnisse enthalte.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Nachtrag zur 35sten öffentlichen Sitzung.

(Zu Nr. 104, Seite 410.)

Wir beginnen mit den Verhandlungen über die Universität Freiburg; zunächst über den Antrag der Kommission, die Regierung zu bitten, die Pensionirung des Professors Welcker durch Wiederanstellung desselben alsbald auszuheben. Zuerst nimmt der Abg. Welcker das Wort und äußert:

Meine Herren! So lange ich an dieser Kammer Theil nehme, habe ich stets mit Wärme und Eifer alles das unterstützt, was zum Flor der Universität Freiburg gereicht. Ich wünsche auch jetzt, daß sie die Bewilligungen erhalte, welche man zu ihrem besseren Gedeihen förderlich hält. Aber eben weil ich es aufrichtig wohl meine mit der möglichsten Blüthe und wohlthätigen Wirksamkeit dieser wissenschaftlichen Anstalt, muß ich auch jetzt für dasjenige meine Stimme erheben, was ich noch wesentlicher, als jede Geldbewilligung, für ihre Sicherung und ihr Gedeihen halte. Vor Allem möchte ich wünschen, daß der Gedanke der Aufhebung dieser Anstalt, der Gedanke, daß zwei Universitäten für Baden zu viel seien, und daß Freiburg mit seinen Mitteln andern Zwecken geopfert werde, verstummen möchte. Ich habe hierüber erst in diesem Frühjahr, bei Gelegenheit der Sander'schen Motion, meine Ueberzeugung so entschieden ausgesprochen, daß ich sie nicht wiederholen darf, sondern mich auf jene Verhandlungen beziehen muß. Aber ich darf es nicht verbergen, daß ich es für die Blüthe, ja für die Existenz der Universität höchst gefährlich halte, wenn der Gedanke ihrer Aufhebung, den auch der gegenwärtige Kommissionsbericht berührt, immer wiederholt und immer allgemeiner wird. Wenn dieses der Fall ist, so kann früher oder später nur allzuleicht ein Moment kommen, wo derselbe durch wichtige Interessen unterstützt, als eine ganz natürliche Sache seine Ausführung erhält. Und in dem Glauben an eine solche unsichere Zukunft der Anstalt liegen

nach allen Seiten hin Gründe, daß nicht alles für die Blüthe der Anstalt geschieht, was außerdem geschehen würde.

Aber freilich, daß sich dieser gefährliche Gedanke nicht stets mehr verbreite und fester setze, dafür helfen nicht leere Wünsche. Es ist vor Allem nothwendig, daß die Anstalt selbst und die Regierung, die sie zu leiten und zu pflegen hat, die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Güte und Tüchtigkeit erwecke und lebendig halte. Dazu aber scheinen mir drei Hauptpunkte von der größten Wichtigkeit; die Lehrfreiheit, der selbstständige wissenschaftliche Charakter der Anstalt und ihre freie Corporationsverfassung. Die Anstalt muß vor Allem wahre vollständige und gesicherte Lehrfreiheit haben. Es ist ihr Lebenselement. Ihre Einrichtungen, ihre Lehrer, deren Anstellungen, Beförderungen, Entfernungen, müssen fürs zweite lediglich im Interesse der Wissenschaft und der Blüthe der Anstalt erfolgen. Sie dürfen nicht fremden Zwecken und Behörden untergeordnet und zum Opfer gebracht werden, eben so wenig einer bischöflichen Curie und curialistischen Zwecken als der ministeriellen Tagespolitik, den Wahlherrschungen, dem Freiheitshaß. Die Universität muß fürs dritte schon um jene Lehrfreiheit und jenen selbstständigen wissenschaftlichen Charakter zu behaupten und zu schützen, eine selbstständige Corporationsverfassung haben, wie sie früher Freiburg besaß, jetzt in ihrer bloß provisorischen Organisation aber nicht mehr hat. Wie vielfach in dieser dreifachen Hinsicht in neuerer Zeit (seit 1832), d. h. daß ich es offen sage, von dem Sieg des Blittersdorff'schen Systems an, Freiburg Noth gelitten hat; habe ich ebenfalls in den frühern Verhandlungen über diese Budgettitel und über die Sander'sche Motion angedeutet und muß mich darauf beziehen. Besser ist es seitdem keineswegs geworden, dafür könnte ich die schlagendsten Beweise geben. Unter solchen Umständen, und wenn sie dauern, müßte jede Universität, müßte auch Freiburg zu Grunde gehen. Kein Gott würde es zu retten vermögen. Unter ihrer Herrschaft wird die Universität zum Körper ohne Geist, ohne Lebenskraft, und Jeder fordert endlich oder sieht gleichgültig zu, wenn der todte Körper beseitigt wird. — Vollends aber neben einer zweiten glänzenderen Universität würde Freiburg sich nicht halten können, wie viele einzelne treffliche Gelehrte es auch wirklich hat, oder noch gewinnt. Universitäten blühen und wirken nur heilsam, sie genießen nur Achtung, wenn sie als geistige Sonnen frei der Nation voranleuchten in dem Fortschritt ihrer Entwicklung, nimmer wenn sie herabgewürdigt werden zu dienstbaren Werkzeugen der Reaction, der kirchlichen und der politischen Verdunkelung.

Dieses müssen vor Allem die Bürger und die Professoren bedenken, von denen Manche ihre Universität mehr gefährden, als alle Gegner der Anstalt. Auch Regierung und die gesetzliche Ordnung gewannen nimmermehr bei jenem verderblichen System. Das kann die hohe Regierung an Freiburg selbst sehen. Seit Carl Friedrichs ruhmvoller Restauration von Freiburg bis zum Jahr 1832 bestand in Freiburg Lehrfreiheit, wissenschaftliche Selbstständigkeit und eine freie Corporationsverfassung, und die Universität suchte in wissenschaftlichen, in juristischen und kirchlichen Bestrebungen für die Entwicklung der Nation voranzuleuchten. — Die Universität

zählte zuletzt 1831 zwischen 600 und 700 Studenten. Sie war namentlich die Bildungsanstalt fast aller badischen Juristen. Viele Personen und Studirende nahmen natürlich auch an den Freiheitsbestrebungen des Vaterlandes Theil. Und dennoch in all jener aufgeregten Zeit Deutschlands kam Freiburgs akademische Jugend nicht auf Abwege. Es ist Thatsache, daß 1832 gerade solche Professoren, die an den liberalen Bestrebungen nicht Theil genommen hatten, der Regierung feierlich erklärten, daß sie nie fleisigere, wissenschaftlichere, eifrigere, gesittetere Zuhörer hatten. In den öffentlichen Staatsprüfungen standen Freiburger Zöglinge voran. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, sobald die Gemüther der Jünglinge von höheren Ideen und Bestrebungen ergriffen werden, das Rohe und Gemeine, Ausschweifungen jeder Art dem edleren Leben weichen. Es ist ferner Thatsache, daß während fast auf allen deutschen Universitäten viele, sehr viele Jünglinge wegen verbotenen politischen Verbindungen und selbst wegen verbrecherischen politischen Bestrebungen zur Untersuchung gezogen, verhaftet und bestraft werden mußten, bei der Freiburger akademischen Jugend solche Verirrungen nicht gefunden wurden. Der liberale Geist der Anstalt ist jetzt unterdrückt. Aber ist es besser dadurch geworden? Im größten Theile des badischen Volkes und vollends im Oberlande siegen bei der Unterdrückung des Liberalismus dennoch die liberalen Bestrebungen. Die Regierung hat also durch das neue System nichts gewonnen. Was ihr von der neuen kirchlichen Richtung für Gefahren drohen, will ich nicht ausführen. Jedenfalls hat die Universität verloren. Ich erwähne nur die Aeußerlichkeiten. Die Zahl ihrer Zuhörer ist bis auf kaum 200 herabgesunken. Sie stehen in der Staatsprüfung nicht mehr voran — und man hört allgemein die Aufhebung der Universität theils fürchten, theils wünschen. Ich also wünsche zum Heil der mir stets theuren Anstalt vor Allem die Rückkehr jener drei wesentlichsten Güter. Einen besondern Antrag der Budgetkommission muß ich berühren. Es ist der Antrag auf meine Reaktivierung. Ich werde mich hierbei natürlich jeder Abstimmung enthalten, und um sie ganz freizulassen, sogar gleich nachher den Saal verlassen. Aber Pflicht und Ehre fordern eine doppelte Erklärung von mir. Die erste ist die, daß ich natürlich diesem Wunsche der Budgetkommission in keiner Weise entgegen treten darf. Ich darf nicht wünschen, ohne mich nützlich zu machen, von öffentlichen Geldern leben zu müssen. Ich darf nicht wünschen, bei voller Manneskraft in demjenigen Beruf zu feiern, welchen ich mir vor Allen erwählte und in welchem ich nützlich zu wirken hoffen kann. Es wäre beides von mir doppelt tadelnswerth, in einem Moment, wo die Universität Freiburg gerade für die Fächer, welche mir die liebsten sind, für Criminalrecht und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte einen fremden Gelehrten um große Summen zu gewinnen trachten muß. Eine zweite Bemerkung ist die: Ueber den Grund meiner neuen Pensionierung ist mir noch nicht die allerleiseste Andeutung geworden, ich kenne ihn nicht; das darf ich aber entschieden behaupten, daß keine Schuld meinerseits sie veranlaßte. Ich hatte in dem Jahre meiner Wiederaktivierung mit Lust und Liebe gelehrt, und ich bin — ich darf es sagen, weil es in Freiburg Jedermann weiß, mit Lust und Liebe gehört worden.

In meiner Dienstausbübung darf ich einen Grund der neuen

Pensionierung durchaus nicht suchen. Liegt er nun in meiner Vertheidigung der Verfassung in der Urlaubssache — oder in den mir in Norddeutschland gegebenen Festen — ich weiß es nicht. Das letzte vermutheten öffentliche Blätter. Ich kann es nicht glauben, am allerwenigsten darf ich auch hierbei irgend eine Verschuldung von meiner Seite zugeben. Ferner wurde mir die allerdings seltene Ehre zu Theil, daß — auf einer nach ärztlicher Vorschrift unternommenen Erholungsreise in allen 8 Städten, in welchen ich auch nur einen Tag weilte, viele achtbare Männer und Jünglinge auf die festlichste Weise ihre Zustimmung zu meinen Grundsätzen und Bestrebungen ausdrückten. Ihnen konnte ich natürlich diese Ehrenbezeugungen nicht im mindesten. Sie irgendwo aufzusuchen, dieses widerstrebte, da ich sie bis jetzt noch so wenig verdienen konnte, so sehr meinem Gefühle, daß, als achtbare Männer von Lübeck mich nach englischer Sitte zu einem ähnlichen freundlichst einladen, ich es ablehnte, auch nur einen Umweg von wenigen Stunden bloß deshalb zu machen, um ein solches Fest aufzusuchen. Aber hätte ich wohl jenen öffentlichen Ausdruck deutscher, patriotischer Gesinnungen auch da, wo er völlig ungefucht mit entgegenkam, zurückweisen sollen, oder hätte ich es verschmähen sollen, nach der allgemeinen deutschen und europäischen Sitte auf die öffentlichen Begrüßungen öffentlich zu danken und in den löblichsten patriotischen Gesinnungen der Festgeber zu danken?

Gewiß, meine Herren, das konnte, das durste ich nicht, ich hätte meinen Kopf in eine Nachtmütze verbergen müssen — aber ich pflege keine Nachtmützen zu tragen. Verhaft waren freilich Manchen diese Feste. Der Gedanke lag zu nahe — wie, wenn der unbedeutende Privatmann durch seine Privatreise schon einen solchen allgemeinen Ausdruck patriotischer liberaler Gesinnungen veranlassen kann, selbst in dem vermeintlich kälteren Norddeutschland veranlassen kann — wie erst wird es werden, wenn größere Männer und vor allem größere Ereignisse durch Deutschlands Gauen den lauten, den thatsächlichen Ausdruck dieser Gesinnungen veranlassen? Die öffentliche Stimmung aber erschien schon jetzt eine ganz andere, als man es so gerne glauben machen möchte. Doch irgend ein Tadel fällt deshalb auf mich nicht. Denn selbst die Berichte der feindseligsten Gegner wußten von allen jenen Festen selbst nicht ein einziges ungeschickliches Wort, so wenig von mir als von irgend einem der Festgeber zu berichten. Auch fremde Regierungen, welche sämmtlich ihre eigenen Beamten, welche mir diese Feste gaben, nicht verfolgten, sie konnten doch nimmermehr der souveränen badischen Regierung zumuthen, ihren Beamten bloß deshalb zu verfolgen, weil er die ihm gegebenen Feste nicht zurückwies. Also nochmals, ich kenne die Ursache dieser so auffallenden neuen Pensionierung nicht, und weiß nur so viel, daß ich sie nicht verschuldet und nicht zu verantworten habe. (Der Redner verläßt den Saal).

Serbel. Es kann keinem Zweifel unterworfen werden, daß der Abg. Welcker aus Vorliebe für die Universität Freiburg immer dem Sag entgegen treten wird, daß für unser kleines Land die Nothwendigkeit für zwei Universitäten nicht besteht. Dessen ungeachtet glaube ich, daß die Ansicht der Budgetkommission doch vollkommen begründet ist. Sie kann zwar mit dem Abg. Welcker wünschen, daß alle Fächer so ausgestattet seyn möchten, wie er es haben will; allein die Forderung an die Allgemeinheit zu stellen, das geht in einem so kleinem Staat wie Baden zu weit. Ich glaube, daß die Fächer aller Wissenschaften musterhaft ausgestattet seyn sollen,

aber nicht doppelt. Ein größeres Opfer für das Ausland zu bringen, dazu reichen die Kräfte nicht. Daher mag es kommen, daß auf jedem Landtage Mängel und Gebrechen der Universitäten ins Licht gestellt werden. Wenn man sich über Lokalsücksichten hinweg zu setzen vermag, so ist der Satz begründet, es müsse aus zwei Universitäten eine gemacht werden, damit diese so musterhaft als möglich ausgestattet werde. Mit einer Summe von 130,000 fl. werden die Mittel gegeben seyn und es wird noch ein Ueberschuß bleiben für eine andere Anstalt. Es ist diese die polytechnische Schule, die Bildungsanstalt für den Gewerbestand, den Handel, die Industrie und Landwirtschaft. Daß damit mehr den Bedürfnissen der Gesamtheit entsprochen wird, das liegt auf flacher Hand. Ich hätte den Wunsch aussprechen mögen, daß der Abg. Sander seine Motion in diesem Betreff hier wiederholen möchte, und zwar so lange bis sie endlich Eingang finden wird.

v. Jästein. Ich kehre zur speziellen Frage zurück, zu dem Antrag wie er im Bericht niedergelegt ist, dahin gehend, die Pensionirung möge alsbald die Pensionirung des Abg. Welcker durch Wiederanstellung aufheben. Ich werde kurz seyn, weil der Gegenstand von der Art ist, daß lange Reden überflüssig sind. Die Professoren v. Kottck und Welcker sind vor einigen Jahren pensionirt worden, beide Mitglieder dieser Kammer und der Universität Freiburg. Damals hat das Land bedauert, daß mit der Pensionirung dieser beiden Männer dem Ruf der Universität Freiburg und der Wissenschaft ein harter Schlag gegeben wurde. Es war nicht zu verkennen, daß die Universität dadurch leiden mußte, darum hat die Kammer auf verschiedenen Landtagen jedesmal die Bitte an die Regierung gestellt, die Pensionirung der Betreffenden aufzuheben, und diese Männer der Lehrkanzel wieder zurück zu geben. Nach einigen Jahren geschah dieses zur Freude des Landes, zum Nutzen der Universität Freiburg. Nachdem aber kaum der Abg. Welcker reactivirt war, trat unvermuthet, ohne daß man sich einen Grund denken konnte, denn die Gründe, von welchen das Publikum spricht, darf man von der Regierung nicht erwarten, wiederholt die Pensionirung eines Mannes ein, welchen dieselbe Regierung der Universität Freiburg zurückzugeben für nöthig erachtet hatte. Daß diese abermalige Pensionirung ein noch weit größeres Erstaunen erregen mußte, als die erste, wo man wußte, daß von Außen her darauf gedrungen wurde, ist eine ausgemachte Sache. Niemand konnte es sich erklären, und Jedermann mußte es bedauern. Dadurch entstand der Antrag in der Budgetkommission. Ich habe mit lebendiger Ueberzeugung dafür gesprochen, daß man den Antrag in den Bericht aufnehme, damit die Kammer Anlaß habe, die Bitte an die Regierung zu stellen, wie sie die Budgetkommission in den Bericht aufgenommen hat. — Daß die

Regierung das Recht habe, zu pensioniren, kann und wird nicht bestritten werden; aber ich glaube, sie hat in Beziehung auf die Ausübung dieses Rechts Rücksichten und Pflichten, die sie nicht überschreiten darf, im Interesse der Wissenschaft und des Landes selbst. Dies sind die Grenzen, welche für die Regierung bei Pensionirungen gezogen sind. In dem concreten Fall lagen solche Rücksichten vor, und die Regierung hätte hier nicht pensioniren sollen. Es wäre zu bedauern, wenn andere Gründe obwalteten, wenn die Regierung abermals die Stellung vergessen hätte, in welcher eine selbstständige Regierung steht, frei zu handeln in den Angelegenheiten des Landes; wenn sie vergessen hätte, daß sie äußern Einflüssen hierin kein Gehör geben soll.

Ministerialrath v. Marschall. Der Herr Abgeordnete hat bemerkt, daß der Regierung das Recht zustehe, zu pensioniren. Ich acceptire dieses Zugeständniß, anerkenne aber nicht, daß sie dagegen eine Verantwortlichkeit für die Pensionirung habe. Sie ist Niemanden verantwortlich als ihrem eigenen Gewissen und dieses ist vollkommen beruhigt. Was die zweite Bemerkung betrifft, wegen des Fortbestandes der Freiburger Universität, so hat sich bereits die Regierung gelegentlich der Motion des Abg. Sander über die Organisation der polytechnischen Schule ganz bestimmt dafür erklärt, und ich habe dieser Erklärung nichts mehr beizufügen. — Ueberhaupt thut die Regierung ihr Möglichstes, um den Flor der Universität Freiburg zu erhalten, und so weit die Mittel reichen, zu erhöhen. Die Befürchtungen, welche von einigen Seiten ausgesprochen worden sind, halte ich für ungegründet.

Bader. Mein Wunsch stimmt ganz mit dem Wunsch der Budgetkommission überein, daß der Abg. Welcker seinem Wirkungskreis an der Hochschule zu Freiburg wieder gegeben werde. Ich bedaure die abermalige Pensionirung dieses ausgezeichneten Lehrers um so mehr, als diese Anstalt in neuerer Zeit durch den Hintritt von Kottck und Duttlinger ungeheure Verluste erlitten hat, und ihr die Entziehung des Hofraths Welcker darum doppelt wehe thun muß. Ich will nicht auf die Gründe der Pensionirung eingehen, aber wenn auch hier die Interessen des Dienstes politischen Rücksichten weichen mußten, so bedaure ich dieses.

Verächtigung.

Unter den in der 37ten Sitzung angezeigten Eingaben, befindet sich eine von dem Bürgermeister Wolf in Genzobach, welche als Aktenstücke zu der eingereichten Petition für Aufhebung des Hausirhandels irrig bezeichnet sind. Die Aktenstücke beziehen sich vielmehr lediglich auf die Aufhebung des §. 17 des Forstgesetzes.